

Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko
vom 30. September 2011
(Monat September 2011, Arbeits-Nr. 408)

Frage:

Welche konkreten Erfahrungen des Bundeskriminalamts und von Landeskriminalämtern bzw. deren Innenministerien bewogen die Bundesregierung, zusammen mit Großbritannien in der Ratsarbeitsgruppe zur Zusammenarbeit in Strafsachen hinsichtlich der Debatte um eine einheitliche EU-Ermittlungsanordnung (EEA) zu fordern, die zunehmenden grenzüberschreitenden Operationen verdeckter Ermittler unbedingt aus der abzuschließenden Vereinbarung für die einheitliche justizielle Zusammenarbeit im Bereich grenzüberschreitender Ermittlungen herauszunehmen, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Spitzelausleihe dennoch EU-weit einheitlichen Kriterien folgt, Bürgerrechten orientierten Praxis, straf- und zivilrechtliche Verstöße wie jene des britischen Polizisten Mark Kennedy aufzuklären und zu ahnden, anstatt diese lediglich mit den "zuständigen Stellen" zu "erörtern" (Bundestagsdrucksache 17/5736)?

Antwort:

Nach dem Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen“ (EU-Ratsdokument 9288/10) muss eine solche Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) einer Justizbehörde eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich anerkannt und innerhalb einer bestimmten Frist vollstreckt werden (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung). Die Verhandlungen hierüber in Brüssel sind aber noch nicht abgeschlossen.

Aus Sicht der Bundesregierung eignen sich grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen (Verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen) nicht für die Regelung in diesem Rechtsinstrument. Die Einführung der EEA dient der vereinfachten Anerkennung und beschleunigten Umsetzung von Ermittlungersuchen eines Mitgliedstaates auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates. Die Zustimmung zur Durchführung verdeckter Ermittlungen erfordert aber im ersuchten Staat aufgrund deren Komplexität, Sensibilität und Eingriffstiefe gerade jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung und -entscheidung. Aus Sicht der Bundesregierung darf es keine Verpflichtung zur Zulassung ausländischer verdeckter Ermittlungen in Deutschland geben, die nach dem nationalen Recht nicht zulässig wären. Die

polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in diesem Bereich ist darüber hinaus jeweils einer gesonderten und umfänglichen Abwägungsentscheidung durch die zuständigen deutschen Behörden zu unterwerfen, die auch nicht an formalisierte Fristenvorgaben geknüpft werden sollte. Der zuständigen deutschen Behörde soll es möglich sein, ein diesbezügliches Ersuchen in freier, ungebundener Entscheidung unter jedwedem Gesichtspunkt ablehnen zu können.

Zwar wird derzeit auf EU-Ebene noch über entsprechende Zurückweisungsgründe bei einzelnen Maßnahmen nach der EEA verhandelt. Je nach Ausgestaltung dieser Zurückweisungsgründe sieht die Bundesregierung aber die Möglichkeit, dass es zu einer zu weitgehenden Pflicht für deutsche Behörden zur Zulassung ausländischer verdeckter Ermittlungen in Deutschland kommen könnte. Die Bundesregierung dringt daher gemeinsam mit der Regierung des Vereinigten Königreichs darauf, grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen aus dem Anwendungsbereich der EEA heraus zu nehmen.

Diesem Ziel, die Einhaltung der innerstaatlichen Voraussetzungen für verdeckte Ermittlungen auf deutschem Hoheitsgebiet sicher zu stellen, ist aus Sicht der Bundesregierung Vorrang gegenüber einer EU-weiten Vereinheitlichung der Einsatzkriterien einzuräumen.

Die Bundesregierung berücksichtigt insoweit gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz die Stellungnahme des Deutschen Bundestags in der Fassung der von ihm am 7. Oktober 2010 angenommenen (BT-Plenarprotokoll 17/65, S. 694 C/D) Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 17/3234). Dort heißt es hierzu zum Beispiel unter II. 1., dass „die Ausweitung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf die Erhebung nahezu aller Beweisarten, ohne dass es bislang hinreichende Mindeststandards im Strafverfahrensrecht gibt, (...) abzulehnen“ sei.



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Andrej Hunko
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 5. Oktober 2011

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2011**

HIER **Arbeitsnummer 9/408**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Klaus-Dieter Fritsche

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten